

# A m t s b l a t t



---

Ausgegeben am: **11. September 2003**

Nr.: **22/2003**

---

## I N H A L T :

---

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
108	03.09.2003	Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Steinfurt am Montag, 22.09.2003, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal I des Rathauses, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt	326
109	09.09.2003	Bebauungsplan Nr. 37c „Wilmsberger Hof“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst Hier: Rechtsverbindlichkeit	327-329

## **Bekanntmachung**

**Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Steinfurt am Montag, 22.09.2003,  
18:00 Uhr, im Sitzungssaal I des Rathauses der Stadt Steinfurt, Emsdettener  
Straße 40, 48565 Steinfurt**

Am Montag, 22. September 2003, 18.00 Uhr, findet im Sitzungssaal I des Rathauses, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses statt.

Der Wahlausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig.

### **T a g e s o r d n u n g :**

1. Verpflichtung der Beisitzer des Wahlausschusses gem. § 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWahlO)
2. Bestellung eines Beisitzers für die Mitunterzeichnung der Niederschrift
3. Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Steinfurt in Wahlbezirke gem. § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Kommunalwahlordnung (KwahlO)

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 6 Abs. 2 KWahlO vom 31.08.1993 (GV NW S. 592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.07.1999 (GV NRW S. 416).

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat.

Steinfurt, 03. September 2003  
Az.: 10-90-00/Pi-Rk

Stadt Steinfurt  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

( Gl ä s e k e r )  
-als stellv. Wahlleiter-

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 37c „Wilmsberger Hof“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst**

#### **hier: Rechtsverbindlichkeit**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 09.07.2003 den Bebauungsplan Nr. 37c „Wilmsberger Hof“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

#### *Nordwesten:*

Durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 325;

#### *Nordosten:*

durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 325, 970, 328 und 366;

#### *Südosten:*

durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 366, 597 und 596 sowie deren Verlängerung um 3,75 m in das Flurstück 42 hinein; nach Nordwesten abknickend im Abstand von 3,75 m parallel zu den nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 42, 599, 598 und 48; nach Südwesten abknickend durch die südöstliche Grenze des Flurstücks 325;

#### *Südwesten:*

durch die südwestliche Grenze des Flurstücks 325.

Die genannten Flurstücke liegen alle in der Flur 50, Gemarkung Borghorst.

Der Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung

sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 37c „Wilmsberger Hof“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 09. September 2003  
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung

(Gläseker)  
Erster Beigeordneter